



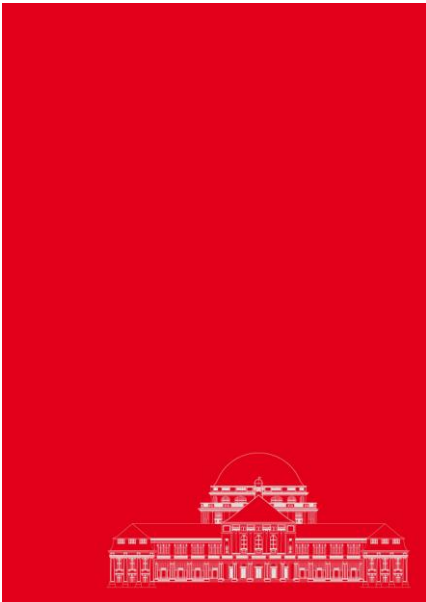
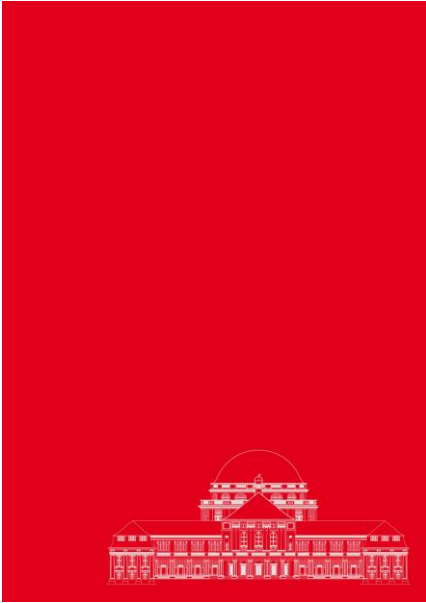
Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN



Modulhandbuch B.A. Nebenfach Evangelische Theologie

Fachbereich Evangelische Theologie



Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Aufbau des Studiums Evangelische Theologie im Nebenfach	3
Schwerpunkt setzen: eine von 6 theologischen Disziplinen	4
Sprachanforderungen.....	5
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	6
Studienaufenthalt im Ausland	6
Beratungs- und Betreuungsangebote	6
Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg	7
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	8
Modulprüfungen und Studienleistungen.....	8
FAQ	9
Rahmenprüfungsordnung	12
Fachspezifische Bestimmungen	27
Modulbeschreibungen	30

5. Auflage Wintersemester 2018

**Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Fachbereich Evangelische Theologie
Gorch-Fock-Wall 7
20354 Hamburg
Titelfoto: Abt. Kommunikation
und Öffentlichkeitsarbeit**

Herzlich willkommen!

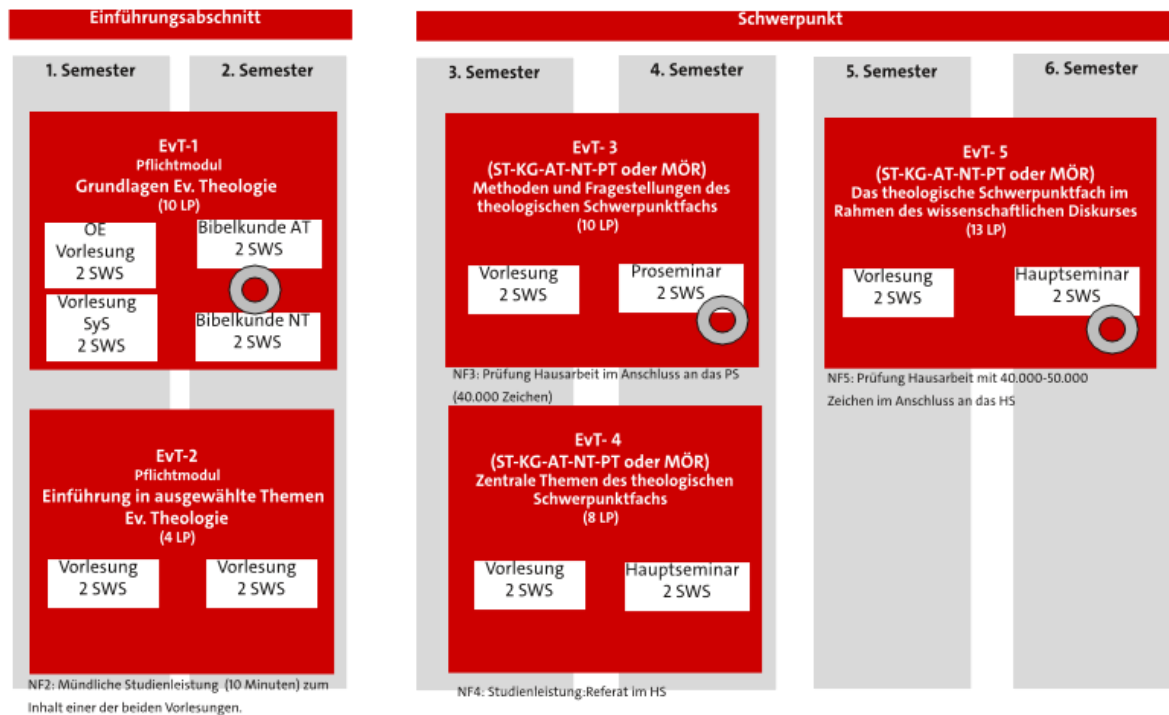
Was ist eine Religion? Warum dürfen Protestanten nicht an der römisch-katholischen Eucharistiefeier teilnehmen? Ist der Buddhismus eine Religion? Wo begegnet man Religion außerhalb des kirchlich institutionalisierten Bereichs? Wie äußern sich Lebensformen religiösen Bewusstseins in der Gegenwart und in der Vergangenheit? Welche Bedeutung hat Glauben für verantwortliches Handeln? Was kann man überhaupt glauben? Was hat sich nicht verändert in zwei Jahrtausenden Christentum? Was ist trotz vielfältiger Ausprägung der gemeinsame Kern des Christentums? Wie ist die Bibel entstanden, welche Inhalte hat sie und wie kann man ihre Texte interpretieren? Welche Bedeutung hat das Neue Testament in der Gegenwart? Und das Alte Testament? ... Können Sie sich vorstellen, solche Fragen mit ausgewählten eigenen Schwerpunkten genauer zu untersuchen? Dann sind Sie richtig bei uns.

Der Bachelor-Nebenfachstudiengang Evangelische Theologie soll Sie dazu befähigen, die Entwicklung sowie die historischen und aktuellen Gestalten des Christentums im Blick auf ihre biblischen Grundlagen, ihre Bekenntnisbildungen und ihre Deutungen wissenschaftlich zu durchdringen. Dazu gehören inhaltliche und methodische Kompetenzen in seinen Kernfächern, die eine eigenständige Bearbeitung von Fachfragen ermöglichen.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges. Die fachspezifischen Bestimmungen (FSB) erläutern die Module und ihre Abschlussarten (Prüfungen oder Studienleistungen). Außerdem finden Sie hier die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor of Arts“ der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg. Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des FB Ev. Theologie finden Sie im Internet unter www.theologie.uni-hamburg.de. Die Bibliothek und das Studienbüro befinden sich im Gorch-Fock-Wall 7 (GFW7).

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

BA Evangelische Theologie im Nebenfach ab WiSe 2014/15 (45 LP)



(Achten Sie auf den Ring: Hier gibt es eine Modulabschlussprüfung)

Allgemeine Informationen zum Studium

Aufbau des Studiums Evangelische Theologie im Nebenfach

In diesem Nebenfach-Studiengang absolvieren Sie zunächst im Pflichtbereich 2 Module: Im Propädeutikum (EvT-1) erwerben Sie einführende Kenntnisse in das Studium der Evangelischen Theologie und machen sich vertraut mit seinen Leitfragen. Das Basismodul EvT-2 führt Sie ein in ausgewählte Themen Evangelischer Theologie. Anschließend entscheiden Sie sich für einen theologischen Schwerpunkt (EvT-3 bis EvT-5). Zur Wahl stehen: Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST), Praktische Theologie (PT) und Missions-, Ökumene und Religionswissenschaft (MÖR). Dort absolvieren Sie 3 Module mit Vorlesungen, einem Proseminar und 2 Hauptseminaren. In einigen Modulen gibt es eine Modulabschlussprüfung, andere können mit Studienleistungen abgeschlossen werden. Um was für eine Prüfungsart es sich konkret handelt, steht in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB), die Sie im Anhang finden.

Schwerpunkt setzen: eine von 6 theologischen Disziplinen

Im Schwerpunktbereich Ihres Nebenfachstudiums wählen Sie eine von 6 theologischen Disziplinen. Hier kommt ein kurzer Überblick, womit sich die Fächer beschäftigen.

Altes Testament (AT)

Das Alte Testament, die heilige Schrift des Judentums, ist ein wesentlicher Teil der christlichen Bibel. Es ist theologisch nicht nur für das Verständnis des Neuen Testaments und unserer abendländischen Kultur zentral, sondern öffnet auch eine Tür zur Welt des antiken Vorderen Orients. Neben der Geschichte und Religionsgeschichte Israels liegt großes Gewicht auf der intensiven Arbeit an theologisch zentralen Texten (wie den Psalmen und der Schriftprophetie) sowie dem Nachdenken über die Grundlagen des Verstehens der Bibel (Hermeneutik).

Neues Testament (NT)

Das Neue Testament ist der zweite Teil der christlichen Bibel. Zu seinen 27 Schriften zählen u.a. die Evangelien und die Paulusbriefe. Untersucht werden die Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften, ihr jüdischer wie römisch-hellenistischer Hintergrund sowie die theologisch zentralen Fragen, die die einzelnen ntl. Autoren ansprechen und behandeln. Wie wird z.B. die Bedeutung von Jesus Christus jeweils zur Sprache gebracht? Wie können die Texte methodisch reflektiert ausgelegt und in der Gegenwart historisch verantwortet zur Sprache gebracht werden? Weitere Schwerpunkte bilden die Geschichte des frühen Judentums und des sich aus ihm im entwickelnden Christentums bis an den Anfang des 2. Jh. n. Chr.

Kirchengeschichte (KG)

Kirchengeschichte beschäftigt sich mit dem Christentum in seinen vielfältigen Ausprägungen in seiner 2000-jährigen Tradition vom Tode Jesu bis zum heutigen Tag. Fragen nach der Gestalt kirchlicher Institutionen und Praktiken, nach Formulierungen und Interpretationen des christlichen Glaubens, nach dem Alltagsleben von Christen, aber auch nach christlichen Elementen innerhalb einer Kultur werden in allen vier Hauptepochen gestellt (Alte Kirche, Mittelalter, Reformation, Neuzeit). Das Kirchengeschichtsstudium in Hamburg verleiht inhaltliche und methodische Fähigkeiten, um in die Tiefe und Weite der christlichen Tradition eintauchen und kritisch auf die gegenwärtige Gestalt von Christentum und Kirche zu beziehen.

Systematische Theologie (ST)

Systematische Theologie gibt im Horizont der Gegenwart sich selbst und anderen Rechenschaft: über den inneren Zusammenhang des christlichen Glaubens, über seine Bedeutung für verantwortliches Handeln und seine Chancen im öffentlichen Streit um die Zukunft der Religionen. Was Christinnen und Christen heute glauben können, fragt die Dogmatik. So will sie u.a. klären, wie der Glaube an Gott den Schöpfer sich zu den Prämissen der Naturwissenschaften verhält oder auf welche Weise er die Erfahrung des Leides verarbeitet (Theodizee). Wie wir als Einzelne, als Kirche oder als Gesellschaft auf umstrittenen Handlungsfeldern entscheiden und welche Normen und Einsichten solche Entscheidungen leiten, reflektiert die Ethik. Beide Fächer werden im engen Kontakt zur Religionsphilosophie vertreten. Darin kommt zum Ausdruck, dass der christliche Glaube ein denkender Glaube ist, der sich kritischen Anfragen auch aus anderen Wissenschaften stellt. Daher sind die Prolegomena ein wesentlicher Bestandteil dieses Faches, in denen hermeneutische Fragen nach dem Verhältnis von Glauben und Wissen bzw. das Schriftprinzip verhandelt werden.

Praktische Theologie (PT)

Praktische Theologie ist Handlungswissenschaft und zugleich Wahrnehmungswissenschaft, die den Phänomenen von Religion auch außerhalb des kirchlich institutionalisierten Bereichs nachspürt und nach den Äußerungen und Lebensformen religiösen Bewusstseins in der Gegenwart fragt. Wir suchen die Auseinandersetzung mit der modernen Kultur, mit Literatur und Musik, bildender Kunst und Architektur und den Medien. Schließlich pflegen wir auch das Gespräch mit den Nachbarwissenschaften, insbesondere mit der Psychologie und Pädagogik, Rhetorik und Publizistik, Soziologie, Symboltheorie und den Medienwissenschaften.

Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften (MÖR)

Das Fach Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft begreift Theologie als interkulturelles Geschehen, das überall auf der Welt sehr unterschiedliche Formen annimmt. Schwerpunkte bilden die Geschichte der vielen christlichen Lebens- und Denkformen in Asien, Afrika und Lateinamerika, aber auch das Bestreben der Kirchen und christlichen Bewegungen weltweit, wieder zu mehr Gemeinschaft und Zusammenarbeit als ökumenische Bewegung zusammenzukommen. Zu den weiteren Themen des Fachs gehören z.B. theologische Entwürfe aus südlichen Ländern, in denen uns oft ein für uns unerwartetes Denken wie auch ein phantasievoller Umgang mit Einflüssen aus der umgebenden Kultur und anderen Religionen begegnet, oder „Soziale Befreiung“ als Thema der „Theologie der Befreiung“. Auch die Geschichte des Ökumenischen Rates der Kirchen, seiner Vorläufer und seiner zahlreichen Aktivitäten werden hier behandelt.

Hinzu kommt das große Gebiet der Religionswissenschaft. Hier geht es um den methodischen Umgang mit der Erforschung religiöser Phänomene sowie um die verschiedenen Disziplinen und Arbeitsfelder der Religionswissenschaft, um die Kenntnis der großen Religionen und religiösen „Milieus“ und um den interreligiösen Dialog in unterschiedlichen Formen.

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/sprachkenntnisse.html>

Unterrichtssprache/Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Für die Wahl des Schwerpunktes Altes Testament sind Hebräisch-Kenntnisse erwünscht, im Schwerpunkt Neues Testament Griechisch-Kenntnisse und im Schwerpunkt Kirchengeschichte Latein-Kenntnisse. „Erwünscht“ bedeutet: zwar sind die Sprachkenntnisse keine zwingende Voraussetzung, aber Sie werden die Lehrveranstaltungen besser verstehen, wenn Sie über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Nebenfach-Studiengang B.A. Ev. Theologie als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 6-semesteriger B.A.-Studiengang könnte also in Teilzeit in 12 Semestern studiert werden. Da es keine Modulfristen gibt, müsste diese Form des Studiums nur aus anderen Gründen gewählt werden (Bafög...). **Die Abgabefrist für die BA-Arbeit in Ihrem Hauptfach verlängert sich jedoch nicht durch ein Teilzeitstudium.** Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/waehrend-des-studiums/teilzeitstudium.html>). Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbauphase des Bachelor-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden. Sie können sich im Nebenfach-Studiengang B.A. Ev. Theologie im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen beim Vorsitzenden des dezentralen Prüfungsausschusses (im WiSe 2018: Prof. Moxter). Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit den Beraterinnen und Beratern des Studienbüros schon vor der Reise.

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/erasmus5.html>

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und -anfänger eine einwöchige **Orientierungseinheit** (OE) statt, die von Ihrem Hauptfach organisiert wird. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Zusätzlich werden grundlegende Informationen zum Aufbau und Verlauf des Studiums vermittelt. Die Nebenfächer bieten Ihre Beratung in der Regel mittwochs in der OE-Woche an. Sie sind verpflichtet, in Ihrem Nebenfach Ev. Theologie an einer fachlichen **Studienfachberatung** teilzunehmen, die im FB Ev. Theologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten wird (Termine stehen auf der Homepage: www.theologie.uni-hamburg.de).

Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr;

Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team für Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr

Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG

20354 Hamburg

E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen. Darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Prüfungsamt / Studienbüro

Grundsätzlich wird Ihr Studium in Ihrem Hauptfach verwaltet, für die Organisation der Prüfungen des Nebenfach-Studiengangs sind aber die Dozentinnen und Dozenten sowie das Studienbüro des FB Ev. Theologie zuständig.

Studienbüro FB Ev. Theologie (Prüfungsmanagement)

Angela Müller

Gorch-Fock-Wall 7, B 2055

Tel.: 040-42838-5930

Sprechzeiten für Beratung: Mo, Di, Mi 10-12 (ohne Anmeldung).

Alle Anfragen auch über das Support-Formular unter

<https://www.theologie.uni-hamburg.de/service/support-formular.html>

- Korrektur von Noten in STiNE
- Administration von Leistungskonten („Leistungskontencheck“)
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die Mitarbeiterinnen des Studienbüros können Sie nur außerhalb dieser Phasen anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt. Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst für das Modul an und erst danach für die Lehrveranstaltungen.** Sie studieren insgesamt 5 Module.

Modulprüfungen und Studienleistungen

Die einzelnen Module bestehen aus mehreren **Lehrveranstaltungen** („Modulbausteine“), **Studienleistungen** und ggf. einer **Modulprüfung**. Erst wenn alle Leistungen erbracht worden sind, werden Ihnen die Leistungspunkte im Transcript of Records gutgeschrieben. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Sie haben max. 3 Prüfungsversuche in einem beliebigen Zeitraum (es gibt seit WiSe 2013 keine Modulfristen mehr).

Der FB Ev. Theologie bietet in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der 1. Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste des 1. Termins. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten über Ihren STiNE-Account spätestens 5 Tage vor dem Nachschreibtermin), melden Sie sich zum 2. Prüfungstermin selbst über STiNE an. Sie dürfen den 2. Prüfungstermin **nur** wahrnehmen,

1. wenn die Note beim 1. Prüfungstermin des Semesters schlechter als 4,0 war
2. wenn Sie sich über STiNE 3 Tage vorher zur Prüfung angemeldet haben¹
3. wenn die Rahmenprüfungsordnung noch einen weiteren Prüfungsversuch gestattet

¹ Prüfungsrücktritt von Wiederholungsprüfungen (also nicht vom 1. Prüfungstermin) ist bis 24 Stunden vor der Prüfung möglich. Melden Sie sich in STiNE wieder ab und benachrichtigen Sie Ihre/n Dozentin oder Dozenten.

In der Studiengangübersicht ist die Prüfung eines Moduls durch einen Ring dargestellt. Die Noten dieser Module fließen in die Abschlussnote des entsprechenden Curricularbereiches. Aber Achtung: Normalerweise ist die **Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung** das Erbringen von **Studienleistungen**, wie die regelmäßige, aktive Teilnahme, die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Referate, Essays, Protokolle etc. Zu Beginn einer Veranstaltung sagt Ihnen die Dozentin oder der Dozent, was sie oder er von Ihnen erwartet.

Es gibt 2 Module, die mit „erfolgreich erbrachten“ **Studienleistungen** abschließen, also ohne Noten (EvT-2 und EvT-4). In den FSB steht, welche Studienleistungen es geben kann. Rechnen Sie also immer mit Studienleistungen, entweder als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung oder als Modulabschluss...

Was passiert, wenn Sie zu oft fehlen oder wenn Studienleistungen fehlen? Dann würde der/die Lehrende Ihre Anmeldung in STiNE auf „inaktiv“ setzen und Sie müssten den Modulbaustein bei nächster Gelegenheit wiederholen (i.d.R. werden die passenden Veranstaltungen für den Modulbaustein 1 Jahr später wieder angeboten).

Alle Module des Studiengangs sind 2-semesterig, d. h.: Sie können das Modul in 2 Semestern abzuschließen oder nach Wunsch auch in einem längeren Zeitraum. Ganz Eilige können ein Modul auch in einem Semester abschließen, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt (Ausnahme: EvT-1, weil die Orientierungsvorlesung nur im WiSe und die beiden Bibelkunden nur im SoSe angeboten werden).

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Module ich absolvieren soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf den Studienverlauf (S. 13). Es gibt Pflichtmodule (EvT-1 + EvT-2), die beide absolviert werden müssen, und es gibt 3 Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich. Entscheiden Sie sich für eine der 6 theologischen Disziplinen und absolvieren Sie die Module EvT-3-5 aus der selben Disziplin – bitte nicht mischen! Sie studieren also insgesamt 5 Module, auch wenn Ihnen in STiNE 20 Module angezeigt werden. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (<http://www.info.stine.uni-hamburg.de/>) oder in STiNE klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen.

In STiNE werden mir 20 EvT-Module angeboten. Muss ich die etwa alle machen?

Nein, nur 5 Module. EvT-1 und EvT-2 sind Pflicht. Wählen Sie außerdem noch 3 Module aus der selben theologischen Disziplin.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in Stine nicht finden / einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren KommilitonInnen genau so? Hier finden Sie Hilfe: www.theologie.uni-hamburg.de/de/service/support-formular.html Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um tätig zu werden. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, benutzen Sie bitte dieses Formular und nicht das Formular vom Rechenzentrum, das Ihnen in Ihrem STiNE Account angeboten wird. Sie können auch zu unseren Sprechstunden kommen, Termine finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.theologie.uni-hamburg.de/de/service/studienberatung.html>

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den Nachschreibtermin noch im selben Semester wahrzunehmen. Grundsätzlich haben Sie aber laut Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften insgesamt 3 Prüfungsversuche ohne Modulfrist.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine Studienleistung dient u.a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird, und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Einige Module können auch nur mit Studienleistungen bestanden werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzsays, Referate, etc. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die DozentIn, was von Ihnen erwartet wird. Es gibt auch Module, die nur mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden können. Die Noten dieser Modulprüfungen bilden die Gesamtnote Ihres Nebenfach-Studienganges. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen ist, steht in den FSB (siehe Anhang). Im Transcript of Records erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

Ich habe das Nebenfach gewechselt und bin mit dem Hauptfach schon fast fertig.

Kann ich das Nebenfach Ev. Theologie auch schneller studieren als in 6 Semestern?

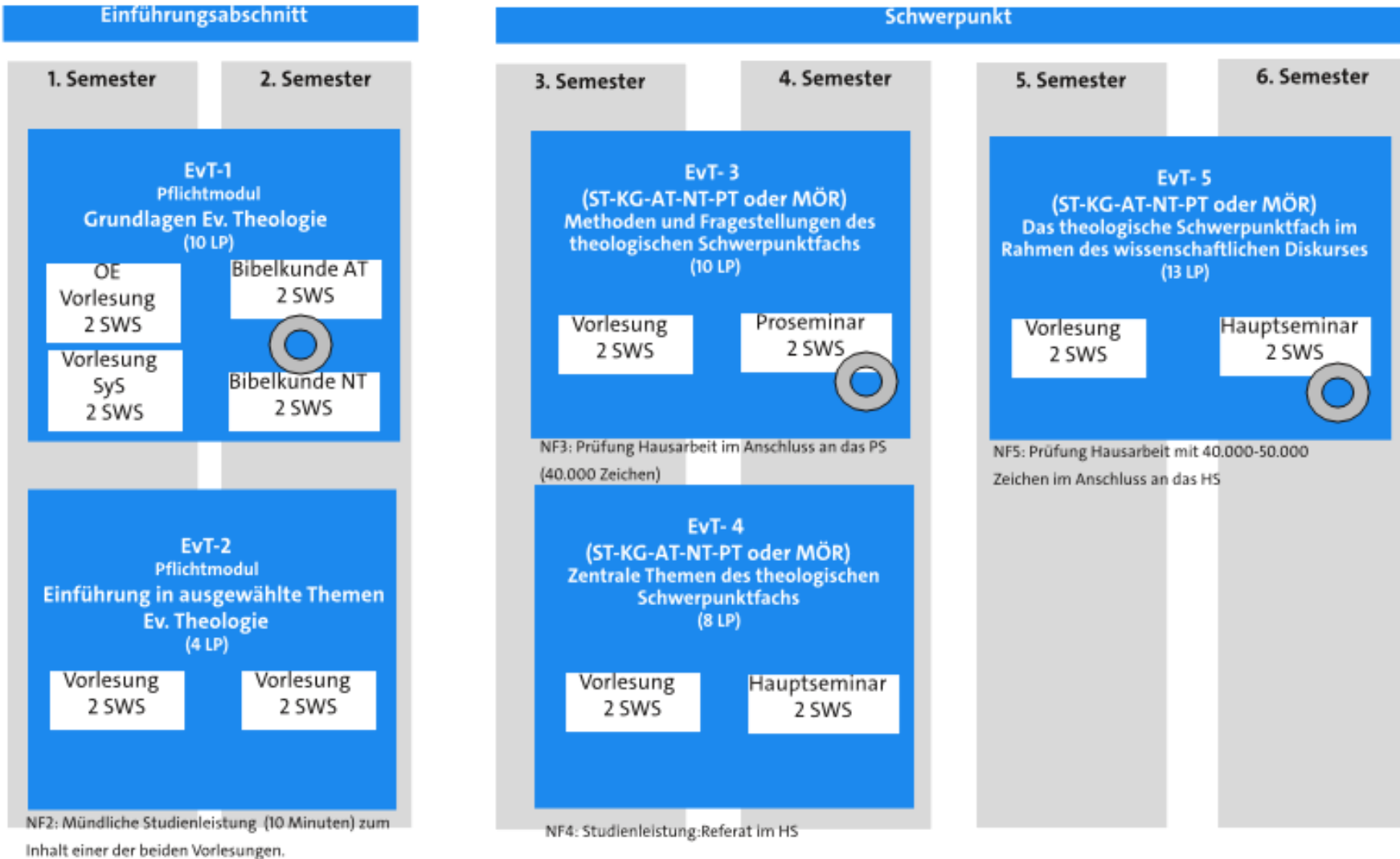
Grundsätzlich ja. Die Studienordnung erlaubt es, den Pflichtbereich und den Schwerpunktbereich parallel zu studieren. Wenn sich herausstellt, dass Sie sich bei der Wahl Ihrer Schwerpunktdisziplin vertan haben, ist es möglich, dass Ihnen die entsprechenden Lehrveranstaltungen im Optionalbereich angerechnet werden.

Die FSB sehen allerdings eine Einschränkung der Reihenfolge vor: Alle Module EvT-1-4 müssen vor Besuch des Hauptseminars im Modul EvT-5 *Das theologische Schwerpunktfach im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses* abgeschlossen sein. Außerdem ist zu beachten, dass das Proseminar im Schwerpunkt (in EvT-3) vor den Hauptseminaren belegt werden muss.

Ich will mich zur Bachelorarbeit anmelden und brauche eine Bescheinigung, dass ich schon x Leistungspunkte erbracht habe. Bei mir stehen aber noch nicht alle Leistungen im Leistungskonto.

Grundsätzlich erhalten Sie Leistungspunkte nur für abgeschlossene Module, also Module, in denen alle erforderlichen Veranstaltungen erfolgreich besucht wurden, und alle dazu gehörigen Studienleistungen und Prüfungen erbracht worden sind. Für einzelne Teilleistungen gibt es leider keine Leistungspunkte (vergl. §4 (4) RPO). Lassen Sie Ihr Leistungskonto im Studienbüro checken, ob auch alle Lehrveranstaltungen im Modulkontext gebucht wurden. Wenden Sie sich ggf. an Ihren Dozenten oder Ihre Dozentin, falls eine Note noch nicht eingetragen wurde.

BA Evangelische Theologie im Nebenfach ab WiSe 2014/15 (45 LP)



Anhang

Rahmenprüfungsordnung

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.)

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.). Sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Entwicklung von grundlegenden fachlichen, methodischen und theoretischen Kenntnissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Basis für spätere Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage und für die Aufnahme eines Master-Studiums bilden. Dabei eignen sich Studierende im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit an, sowohl spezielle Fragestellungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig und in Kooperation entwickeln zu können. Im Regelfall erweitern sie die Breite ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse in einem Nebenfach und weiteren frei wählbaren Veranstaltungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, dass das in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht wurde.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit, in der bei einem Studiengang ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann, heißt Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.

(2) Die Regelstudienzeit ist verbindlich für die Gestaltung des Studiengangs, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester.

(4) In besonders begründeten Fällen kann für Studiengänge die Regelstudienzeit nach Maßgabe von § 54 HmbHG um bis zu zwei Semester verlängert werden.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden nehmen in der Studieneingangsphase an der Studienfachberatung teil. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 Abs. 1 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung, in der Regel durch Lehrende des Studiengangs, teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungen angemeldet sind.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs umfasst in der Regel ein Hauptfach, ein Nebenfach und einen Optionalbereich. Der Optionalbereich eröffnet sowohl die Möglichkeit eines Studium generale als auch einer weiteren Ergänzung oder Vertiefung des Haupt- oder Nebenfaches.

(2) Der Bachelorstudiengang ist in Module gegliedert; Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang der Modulprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen von Modulhandbüchern.

(3) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester.

(4) Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls oder im Optionalbereich ggf. auch an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und – soweit die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Seminare
4. Sprachlehrveranstaltungen
5. Projektstudien / Projektseminare
6. Berufspraktika
7. Kolloquien
8. Exkursionen

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache bzw. den Zielsprachen des Studiengangs abgehalten.

(3) Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer.

(

4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Dekanats im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören an:

Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Mitgliedern der Hochschule, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Zusätzlich kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Studienmanagements mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/ oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung auf Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 3), ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Sofern die bzw. der Studierende eine Begründung für das Versäumen einer Lehrveranstaltung vorbringt, kann dennoch eine Zulassung zur Prüfung unter Auflagen erfolgen. Dazu muss die bzw. der Studierende den Grund für das Versäumen der Lehrveranstaltung gegenüber der jeweiligen Lehrperson glaubhaft machen, bei Krankheit geschieht dies durch ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) gem. § 16 Abs. 2. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das selbstständige Nachholen der versäumten Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung sicherzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für das jeweilige Fach voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für einen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,

2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen,
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden oder
6. der Kandidat bzw. die Kandidatin in demselben oder in einem in den Fachspezifischen Bestimmungen genannten verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10

Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

Für jede zu absolvierende Prüfung stehen den Studierenden im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Fach.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Abs. 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

(2) Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernzielkontrollen. Funktion einer Studienleistung ist die Gestaltung und/ oder Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls. Studienleistungen werden in der Regel nicht benotet. Im Falle einer Studienleistung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(4) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Im Falle einer Modulprüfung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen, die Gesamtmodulprüfung oder die Modulprüfung im Rahmen nur einer Lehrveranstaltung mit ausreichend (4,0) bestanden sind.

(5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) **Klausur** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) **Mündliche Prüfung** Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschluss-

fassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) **Hausarbeit** Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen oder eines von der bzw. dem Studierenden selbst gewählten und mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgestimmten Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) **Referat** Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes oder ein von der bzw. dem Studierenden selbst gewählten und mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgestimmten Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten.

(7) Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache bzw. den Zielsprachen abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

§ 14

Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen der Fächer. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Bearbeitungszeit gewähren.

8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Abs. 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren kann der Fakultätsrat - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin

die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniebrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet

von 1,0 bis 1,15: 1,0

über 1,15 bis 1,50: 1,3

über 1,50 bis 1,85: 1,7

über 1,85 bis 2,15: 2,0

über 2,15 bis 2,50: 2,3

über 2,50 bis 2,85: 2,7

über 2,85 bis 3,15: 3,0

über 3,15 bis 3,50: 3,3

über 3,50 bis 3,85: 3,7

über 3,85 bis 4,0: 4,0

über 4,0: 5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. In den Fachspezifischen Bestimmungen wird festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen zur Gesamtnote des entsprechenden Curricularbereichs beitragen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil)-Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem Optionalbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50: sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50: gut
 bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50: befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00: ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfs-

mitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für "nicht bestanden" erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
b) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres

nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement, einschließlich einer ausführlichen Studienverlaufs- und Leistungsdokumentation (Transcript of Records) aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/ 2014 in einem der reformierten Bachelor-Studiengänge aufnehmen, in denen der ABK- Bereich durch den Optio-

nalbereich ersetzt wird, deren Fachspezifische Bestimmungen sich auf diese Prüfungsordnung beziehen und die ab dem Wintersemester 2013/ 2014 in Kraft treten.

(2) Für alle Fachspezifischen Bestimmungen der Bachelor-Studiengänge, die vor dem Wintersemester 2013/ 2014 in Kraft getreten sind, gilt weiterhin die „Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/ Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium“ vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 11. Juli 2012, mit Ausnahme des § 10. Stattdessen findet § 10 dieser Prüfungsordnung Anwendung.

(3) Studierenden, die ihr Studium **vor** dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, stehen abweichend von § 10 dieser Prüfungsordnung für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.



Fachspezifische Bestimmungen

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Nebenfachstudiengang Evangelische Theologie

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den **Bachelor-Nebenfachstudiengang Evangelische Theologie**.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Der Bachelorebenfach-Studiengang *Evangelische Theologie* soll allgemein dazu befähigen, die historischen und gegenwärtigen Gestalten des Christentums im Blick auf ihre biblischen Grundlagen, ihre Bekenntnisbildungen und ihre aktuelle Deutungskompetenzen wissenschaftlich zu durchdringen. Dazu gehören inhaltliche und methodische Kompetenzen in den Kernfächern der biblischen Exegese, der Kirchengeschichte, der Systematischen Theologie, der Praktischen Theologie sowie der Religionswissenschaften und der Praktischen Theologie. Im Bereich des gewählten Schwerpunktbereichs (1. Altes Testament: AT, 2. Neues Testament: NT, 3. Kirchengeschichte: KG, 4. Systematische Theologie: ST, 5. Praktische Theologie: PT, 6. Mission-, Ökumene und Religionswissenschaften: MÖR) sollen vertiefte inhaltliche und methodische Kompetenzen erworben werden, die eine eigenständige Bearbeitung von Fachfragen auf wissenschaftlich qualifiziertem Niveau ermöglichen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 3 Studienfachberatung

Zu § 3 Absatz 1:

Vor Beginn des Studiums der Evangelischen Theologie im Nebenfach eines Bachelorstudienganges ist eine Studienberatung obligatorisch. Dies kann im Rahmen der Orientierungseinheit geschehen.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2:

(1) Das Bachelornebenfachstudium der Evangelischen Theologie gliedert sich in zwei Abschnitte:

Der Einführungsabschnitt erstreckt sich vom ersten bis zweiten Fachsemester. Der Aufbau- und Vertiefungsabschnitt erstreckt sich vom zweiten bis sechsten Fachsemester.

(2) Im Anschluss an ein propädeutisches Pflichtmodul und ein Basismodul, die der Orientierung dienen, soll ein Schwerpunkt in einer der Disziplinen Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Altes Testament, Neues Testament, Praktische Theologie oder Missions-, Ökumene und Religionswissenschaft gesetzt werden, innerhalb dessen ein Einführungs-, ein Aufbau- und ein Vertiefungsmodul absolviert werden müssen.

Die Reihenfolge der Module ist nicht verbindlich vorgegeben. Es wird jedoch empfohlen, das Proseminar im Schwerpunktbereich (EvT-3) vor den Hauptseminaren im Schwerpunktbereich (EvT-4 und EvT-5) zu absolvieren.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 3:

Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel Deutsch.

Zu § 5 Satz 4:

Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen wird empfohlen. In den Lehrveranstaltungen kann aus didaktischen Gründen eine Anwesenheitspflicht von den Lehrenden festgelegt werden.

Zu § 10 Wiederholung von Modulprüfungen

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit im Semester wahrgenommen werden.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Satz 3:

Bei der Berechnung der Gesamtnote für den Bachelor-Nebenfachstudiengang Evangelische Theologie werden die Modulnoten mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet.

Übersicht zum Studienaufbau des BA Nebenfachstudiengangs Evangelische Theologie (Beispiel)

Einführungsabschnitt		Schwerpunkt mit Wahlpflichtmodulen			
Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6
<p>EvT-1 Pflichtmodul</p> <p>Orientierungsvorlesung (2st)</p> <p>Vorlesung SYS (2st)</p>	<p>Grundlagen Ev. Theologie (10 LP, mit Modulprüfung)</p> <p>Bibelkunde AT (2st)</p> <p>Bibelkunde NT (2st)</p> <p>Bibelkunden mit gemeinsamer Klausur</p>	<p>EvT-3 Wahlpflichtmodul</p> <p>Schwerpunkt (ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-)</p> <p>Vorlesung des Schwerpunkts (2st)</p>	<p>Methoden und Fragestellungen des theologischen Schwerpunktfachs (10 LP, mit Modulprüfung)</p> <p>Proseminar des Schwerpunkts (2st) mit Hausarbeit</p>	<p>EvT-5 Wahlpflichtmodul</p> <p>Schwerpunkt (ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-)</p> <p>Vorlesung des Schwerpunkts (2st)</p>	<p>Das theologische Schwerpunktfach im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses (13 LP mit Modulprüfung)</p> <p>Hauptseminar des Schwerpunkts (2st) mit mündlicher Prüfung</p>
<p>EvT-2 Pflichtmodul</p> <p>Vorlesung ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-) (2st)</p>	<p>Einführung in ausgewählte Themen Evangelischer Theologie (4 LP)</p> <p>Vorlesung ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR) (2st)</p>	<p>EvT-4 Wahlpflichtmodul</p> <p>Schwerpunkt (ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-)</p> <p>Vorlesung des Schwerpunkts (2st)</p>	<p>Zentrale Themen des theologischen Schwerpunktfachs (8 LP)</p> <p>Hauptseminar des Schwerpunkts (2st)</p>		

Modulbeschreibungen

Der BA-Nebenfachstudiengang Evangelische Theologie umfasst folgende Module:

EvT-1

Modultitel: Grundlagen Evangelischer Theologie

Modultyp: Pflichtmodul im Einführungsabschnitt des Nebenfachs

Qualifikationsziele: Einführende Kenntnisse in das Studium der Evangelischen Theologie; Kenntnis der Ausdifferenzierung in unterschiedliche Disziplinen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte; Ausbildung eines Bewusstseins für den Zusammenhang der theologischen und weiterer wissenschaftlicher Disziplinen; Vertrautheit mit Leitfragen und Erkenntnisinteressen der theologischen Wissenschaft. Basiskenntnisse in AT und NT.

Inhalte: Einführung in die Geschichte der Theologie; Vorstellung der Disziplinen und ihrer Fachvertreter und Fachvertreterinnen sowie potentieller Tätigkeitsfelder von Theologen und Theologinnen; Einführung in zentrale theologische Fragestellungen und Methoden; Vermittlung von bibelkundlichem Wissen zu AT und NT.

Lehrformen: Orientierungsvorlesung (2stündig), Vorlesung Systematische Theologie; Bibelkunde Altes Testament und Bibelkunde Neues Testament

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Verwendbarkeit des Moduls:

Pflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Klausur im Anschluss an die Bibelkunden AT/ NT (gemeinsame Klausur, 90 Min.)

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Orientierungsvorlesung (2 LP), Vorlesung SYS (2 LP), Bibelkunde AT (3 LP) und Bibelkunde NT (3 LP) inklusive gemeinsamer Klausur

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: Orientierungsvorlesung jedes Wintersemester, Bibelkunden jedes Sommersemester, Vorlesung SYS jedes Semester.

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 1

EvT-2

Modultitel: Einführung in ausgewählte Themen Evangelischer Theologie

Modultyp: Pflichtmodul im Einführungsabschnitt des Nebenfachs

Qualifikationsziele: Erwerb von Überblicks- und Spezialwissen in den Disziplinen der gewählten Vorlesungen. Erkennen von allgemeinen und exemplarischen Zusammenhängen der unterschiedlichen theologischen Disziplinen. Vertrautheit mit theologischen und disziplinspezifischen Fragestellungen und Methoden.

Inhalte: Zentrale Fragestellungen der theologischen Wissenschaft anhand von Überblicks- oder Spezialvorlesungen.

Lehrformen: 2 Vorlesungen (2stündig) nach Wahl aus den Bereichen Kirchengeschichte, Systematische Theologie; Altes Testament, Neues Testament, Praktische Theologie oder MÖR. Alle Kombinationen sind möglich.

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Verwendbarkeit des Moduls:
Pflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Studienleistung

Studienleistung: Fachgespräch (10 min.) im Anschluss an eine der beiden Vorlesungen

Sprache der Studienleistung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): 2 Leistungspunkte für jede Vorlesung

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 4 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 1

EvT 3-AT**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Methoden und Fragestellungen des Schwerpunktfachs Altes Testament**

Qualifikationsziele: Erwerb von Kenntnissen zur Geschichte Israels, zur Literaturgeschichte und theologischen Themen des AT und zur Religionsgeschichte Israels. Erwerb eigenständiger Methodenkompetenz, sicherer Umgang mit exegetischer Fachliteratur, Ausbildung eines Bewusstseins für hermeneutische Probleme biblischer Texte.

Inhalte: Einführung in das AT im Rahmen einer exegetischen Vorlesung oder einer Überblicksvorlesung sowie eines Proseminars, welches in exegetische Methoden und Fachliteratur (Lexika, Kommentare, Spezialabhandlungen) einführt.

Lehrformen: Vorlesung AT (2stündig), Proseminar AT (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine, Hebräischkenntnisse sind erwünscht.

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (40.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 8 LP (incl. Hausarbeit)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EvT 3-NT**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Methoden und Fragestellungen des Schwerpunktfachs Neues Testament**

Qualifikationsziele: Erwerb von vertiefenden Einleitungskennntnissen oder Kenntnisse zur Geschichte des Urchristentums, zu einer spezifischen neutestamentlichen Schrift, einem Schriftencorpus oder einem thematischen Zusammenhang. Erwerb eigenständiger Methodenkompetenz, sicherer Umgang mit exegetischer Fachliteratur, Ausbildung eines Bewusstseins für hermeneutische Probleme biblischer Texte.

Inhalte: Einführung in das NT im Rahmen einer exegetischen Vorlesung oder einer Überblicksvorlesung sowie eines Proseminars, welches in exegetische Methoden und Fachliteratur (Lexika, Kommentare, Spezialabhandlungen) einführt.

Lehrformen: Vorlesung NT (2stündig), Proseminar NT (2stündig), Griechischkenntnisse sind erwünscht

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (40.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 8 LP (incl. Hausarbeit)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EvT 3-KG**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel:****Methoden und Fragestellungen des Schwerpunktfachs Kirchengeschichte**

Qualifikationsziele:: Erwerb von kirchengeschichtlichem Überblickswissen, Erwerb von Kenntnissen der Methoden historisch-theologischen Arbeitens, insbesondere der Quellenanalyse und –interpretation, sowie Sicherheit im Umgang mit Fachliteratur.

Inhalte: Einführung in die Kirchengeschichte im Rahmen einer Vorlesung zur Geschichte des antiken Christentums, des Mittelalters, der Reformationszeit, der Frühen Neuzeit oder der Neuzeit und eines Proseminars, welches in historische Methoden und Fachliteratur (Bibliographien, Lexika, Spezialuntersuchungen, Datenbanken) einführt.

Lehrformen: Vorlesung KG (2stündig), Proseminar KG (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine, Lateinkenntnisse sind erwünscht

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (40.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 8 LP (incl. Hausarbeit)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EVT 3-ST**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel:****Methoden und Fragestellungen des Schwerpunktfachs Systematische Theologie**

Qualifikationsziele: Erwerb von Grundwissen in Dogmatik und Ethik, Einübung in das Textverstehen und das Erkennen von Sachzusammenhängen, Aneignung und Erprobung von Methoden der Textanalyse, der Hermeneutik und der systematischen Argumentation.

Inhalte: Einführung in systematisch-theologisches Arbeiten anhand exemplarischer Themen der Dogmatik, Ethik oder Prolegomena: Studium entsprechender Quellentexte; Überblick über den Aufbau der Dogmatik und ihre Leitkategorien, Überblick über Grundbegriffe der Ethik, Begründungsfragen (Prinzipien theologischer Erkenntnis, Verhältnis von Glaube und Wissen, Theologie und Wissenschaftstheorie, Normenbegründung), Überblick über Themen angewandter Ethik, Perspektiven der Religionskritik.

Lehrformen: Vorlesung ST (2stündig), Proseminar ST (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (40.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 8 LP (incl. Hausarbeit)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EVT 3-PT**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Methoden und Fragestellungen des Schwerpunktfachs Praktische Theologie**

Qualifikationsziele: Erwerb von Fähigkeiten zum reflektierten Umgang mit Methoden und Theorien der praktisch-theologischen Forschung zu kirchlichen Handlungsfeldern, gelebter Religion und Seelsorge. Einführung in die praktisch-theologischen Kompetenzen.

Inhalte: Elementare und exemplarische Lebensvollzüge gegenwärtiger christlicher Religion im Kontext pluraler Religionen und Kulturen der zeitgenössischen Moderne in Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung. Einführung in Wahrnehmung, Methoden und Theorien zu rhetorischen, rituellen und theologischen Dimensionen religiöser Rede und Konzentration auf evangelische Verkündigung. Einführung in Wahrnehmung, Methoden und Theorien christlicher Seelsorge sowie Einführung in humanwissenschaftliche Ansätze psychotherapeutischer Beratung

Lehrformen: Vorlesung PT (2stündig), Proseminar PT (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (40.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 8 LP (incl. Hausarbeit)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EvT 3-MÖR**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Methoden und Fragestellungen des theologischen Schwerpunktfachs
Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft**

Qualifikationsziele: Kenntnis einer großen Weltreligion sowie der Geschichte und zentraler Themen der Religionswissenschaft oder Kenntnis eines Themenkomplexes aus dem Bereich der Ökumenischen Bewegung oder des nicht-westlichen Christentums. Kompetenz in religionswissenschaftlichen Methoden und Arbeitsformen

Inhalte: Die großen Weltreligionen, weltweites Christentum, Missionstheologie, Interkulturelle Theologie. Einführung in das Verstehen und Beurteilen von nichtchristlichen religiösen Prozessen und Phänomenen sowie von christlichen Denk- und Lebensformen außerhalb des westlichen Kulturkreises. Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens wie der Umgang mit einschlägigen Referenzwerken, Standardliteratur, Recherchemethoden zu Themen von MÖR.

Lehrformen: Vorlesung MÖR (2stündig), Proseminar MÖR (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (40.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 8 LP (incl. Hausarbeit)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EvT 4-AT**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen des Alten Testaments**

Qualifikationsziele: Vertiefung der bisher erworbenen Überblickskenntnisse zum Alten Testament und Spezialkenntnisse einer/mehrerer Textbereiche der hebräischen Bibel sowie die Verstärkung der Methodenkompetenz für alttestamentliche Exegese.

Inhalte: Das Ganze und diverse Textbereiche der hebräischen Bibel (z.B. Pentateuch, Prophetenbücher, Geschichtswerke, Psalmen) im historischen, kulturellen und wissenschaftlichen Kontext, der altorientalische Hintergrund des AT, Probleme und Perspektiven einer „Theologie des Alten Testaments“ (Kanonfrage, Biblische Theologie, Grundfragen der Hermeneutik der christlichen Bibel, auch vor dem Hintergrund jüdischer Auslegungstradition). Methodisch: Gründliche Arbeit am Bibeltext unter Anwendung der erworbenen, vertieften Inhalte und Hintergründe.

Lehrformen: Vorlesung AT nach Wahl (2stündig), Seminar AT (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine. Hebräischkenntnisse sind erwünscht. Empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3).

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Studienleistung

Studienleistung: Referat im Hauptseminar

Sprache der Studienleistung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2 LP), Seminar (6 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 8 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EvT 4-NT**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen des Neuen Testaments**

Qualifikationsziele: Vertiefung der bisher erworbenen Überblickskenntnisse zum Neuen Testament und Spezialkenntnisse einer/mehrerer Textbereiche des NT sowie die Verstärkung der Methodenkompetenz für neutestamentliche Exegese.

Inhalte: Exegetische Vorlesung zu einer neutestamentlichen Schrift, einem Schriften-corpus oder einem thematischen Zusammenhang oder eine Überblicksvorlesung zur Einleitung in das NT, Geschichte des Urchristentums etc. Weitere Einübung des Umganges mit exegetischen Hilfsmitteln (NT graece, Synopse, Konkordanz, exegetische Wörterbücher) und Fachliteratur (Lexika, Kommentare, Spezialabhandlungen).

Lehrformen: Vorlesung NT (2stündig), Seminar NT (2stündig)

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine, Griechischkenntnisse sind erwünscht, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3)

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Studienleistung

Studienleistung: Referat im Hauptseminar mit schriftlicher Ausarbeitung (20.000 Zeichen)

Sprache der Studienleistung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2 LP), Seminar (6 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 8 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Empfohlenes Semester: 3

EvT 4-ST**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen der Systematischen Theologie**

Qualifikationsziele: Erwerb von vertieftem Wissen in den beiden Teildisziplinen Dogmatik/Ethik, Befähigung zum eigenständigen Umgang mit Quellen und fachwissenschaftlicher Literatur, Vertrautheit mit alternativen Entwürfen der systematischen Theologie, Ausbildung von Kompetenzen für den interdisziplinären, ökumenischen und interreligiösen Dialog, Vertrautheit mit Problemen angewandter Ethik, Wahrnehmung des Gegenwartsbezugs der Theologie, Wahrnehmung eines exemplarischen Entwurf unter den Bedingungen der Moderne, Bildung einer theologischen Identität.

Inhalte: Paradigmen protestantischer Theologie, Verhältnis von Theologie und Anthropologie, Schwerpunktbildung innerhalb der Dogmatik durch Wahl eines exemplarischen Themas (z.B. Gottesverständnis, Schöpfungslehre, Christologie, Pneumatologie oder Eschatologie) oder eines exemplarischen Entwurfs; Schwerpunktbildung in Ethik durch Konzentration auf ein konkretes Handlungsfeld (Bioethik, Sexualethik, Ethik des Politischen, Rechtsethik etc.) oder einen exemplarischen ethischen Entwurf.

Lehrformen: Vorlesung ST (2stündig), Seminar ST (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3).

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Studienleistung

Studienleistung: Referat im Hauptseminar

Sprache der Studienleistung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2 LP), Seminar (6 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 8 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EvT 4-KG**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen der Kirchengeschichte**

Qualifikationsziele: Vertiefte Befassung mit dem Fach Kirchen- und Dogmengeschichte, unter besonderer Berücksichtigung des antiken Christentums, des Mittelalters, der Reformationszeit, der frühen Neuzeit oder der Neuzeit. Festigung der Methodenkompetenz bezüglich des historisch-theologischen Arbeitens anhand gründlicher Durchdringung von exemplarischen Themen.

Inhalte: Themen aus der Geschichte des antiken Christentums, des Mittelalters, der Reformationszeit, der Frühen Neuzeit oder der Neuzeit. Komplexe Methoden, interdisziplinärer Zugang zu kirchengeschichtlichen Themen, weitere Fachliteratur (Bibliographien, Lexika, Spezialuntersuchungen, Datenbanken).

Lehrformen: Vorlesung KG (2stündig), Seminar KG (2stündig)

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine, Lateinkenntnisse sind wünschenswert, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3)

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Studienleistung

Studienleistung: Referat im Hauptseminar

Sprache der Studienleistung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2 LP), Seminar (6 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 8 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EvT 4-PT**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen der Praktischen Theologie**

Qualifikationsziele: Vertiefung der pastoral-kommunikativen oder der pastoral-hermeneutischen Kompetenz, vertiefende Einübung der gesellschaftlich-theologischen Reflexionskompetenz und liturgisch-ritueller Kompetenzen

Inhalte: Vertiefende Erarbeitung, Reflexion und Anwendung von Wahrnehmung, Methoden und Theorien zu rhetorischen, rituellen und theologischen Dimensionen religiöser Rede, Interpretation und Analyse evangelisch-christlicher Predigt im Kontext pluraler Gestalten religiöser Rede in zeitgenössischer Gesellschaft, das seelsorgerliche Gespräch im Kontext kulturanthropologischer Wahrnehmung und Reflexion des Rituals, Religion in Massenmedien (z.B. Printmedien, TV, Kino, Internet), religiöse Bildung in Kirchen, Religionsgemeinschaften und öffentlichem Raum.

Lehrformen: Vorlesung PT (2stündig), Seminar PT (2stündig)

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3).

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Studienleistung

Studienleistung: Referat im Hauptseminar

Sprache der Studienleistung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2 LP), Seminar (6 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 8 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EvT 4-MÖR**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen der Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften**

Qualifikationsziele: Kenntnis eines religionswissenschaftlichen Querschnittsthemas oder vertiefte Kenntnisse einer großen Weltreligion. Erweiterung der Fähigkeit zum Verstehen und Beurteilen fremder christlicher oder nichtchristlicher Glaubenswelten.

Inhalte: Religionswissenschaftliche Querschnittsthemen, die großen Weltreligionen, nichtwestliches Christentum, interkulturelle Theologie, fremde religiöse Denk- und Lebenswelten, interreligiöser Dialog, Einübung des Verstehens des Anderen im Rahmen des interreligiösen Dialogs (möglich auch im direkten Kontakt mit Gläubigen anderer Religionen)

Lehrformen: Vorlesung MÖR (2stündig), Seminar MÖR (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EVT-3).

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Studienleistung

Studienleistung: Referat im Hauptseminar

Sprache der Studienleistung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2 LP), Seminar (6 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 8 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 3

EvT 5-AT**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Altes Testament im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

Qualifikationsziele: Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

Inhalte: Themen des Alten Testaments.

Lehrformen: Vorlesung AT (2stündig), Seminar AT (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3), Hebräischkenntnisse sind erwünscht.

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Hauptseminar (40.000-50.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Hausarbeit (8 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 13 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 5

EvT 5-NT**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Neues Testament im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

Qualifikationsziele: Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

Inhalte: Sämtliche Themen des Neuen Testaments.

Lehrformen: Vorlesung NT (2stündig), Seminar NT (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3), Griechischkenntnisse sind erwünscht.

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Hauptseminar (40.000-50.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Hausarbeit (8 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 13 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 5

EvT 5-ST**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Systematische Theologie im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

Qualifikationsziele: Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

Inhalte: Sämtliche Themen der Systematischen Theologie.

Lehrformen: Vorlesung ST (2stündig), Seminar ST (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3).

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Hauptseminar (40.000-50.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Hausarbeit (8 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 13 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 5

EvT 5-KG**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Kirchengeschichte im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

Qualifikationsziele: Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

Inhalte: Sämtliche Themen der Kirchengeschichte.

Lehrformen: Vorlesung KG (2stündig), Seminar KG (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3), Lateinkenntnisse sind erwünscht.

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Hauptseminar (40.000-50.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Hausarbeit (8 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 13 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 5

EvT 5-PT**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Praktische Theologie im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

Qualifikationsziele: Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

Inhalte: Sämtliche Themen der Praktischen Theologie.

Lehrformen: Vorlesung PT (2stündig), Seminar PT (2stündig)

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3).

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Hauptseminar (40.000-50.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Hausarbeit (8 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 13 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 5

EvT 5-MÖR**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich**

Titel:

Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses

Qualifikationsziele: Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

Inhalte: Sämtliche Themen aus dem Bereich MÖR.

Lehrformen: Vorlesung MÖR (2stündig), Seminar MÖR (2stündig);

Unterrichtssprache: Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-3).

Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie

Art, Voraussetzungen und Sprache des Modulabschlusses:

Art des Modulabschlusses: Prüfungsleistung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Art der Modulprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Hauptseminar (40.000-50.000 Zeichen).

Sprache der Prüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen): Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Hausarbeit (8 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 13 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots: jedes Semester

Dauer des Moduls: zwei Semester

Empfohlenes Semester: 5